

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MIXACO Maschinenbau Dr. Herfeld GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich; abweichende/vorrangige Vereinbarungen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Einkaufsbedingungen**“) gelten für von der MIXACO Maschinenbau Dr. Herfeld GmbH & Co. KG („**MIXACO**“) mit ihren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend jeweils „**Lieferant(en)**“) geschlossenen Verträge über deren Lieferungen und sonstigen Leistungen.
- 1.2 Diese AGB gelten, sofern der jeweilige Lieferant bei Vertragsschluss Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Sie gelten auch für Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für Geschäfte mit Verbrauchern gelten sie nicht.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die MIXACO nicht ausdrücklich anerkannt hat, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn MIXACO in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen MIXACO und dem Lieferanten.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten und abweichende Angaben in MIXACOS Bestellungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

2. Schriftform; Bestellungen; Vertragsschluss; Lieferabrufe; Änderungen der Ware/Leistung; Lieferantenerklärung

- 2.1 Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail, nachfolgend „**schriftlich**“).
- 2.2 Bestellungen sind vom Lieferanten – unter Angabe der Bestellnummer – unverzüglich, schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche ab dem Datum der Bestellung an, ist MIXACO zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Bei Abrufaufträgen werden MIXACOS Lieferabrufe verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht; MIXACO hat den Lieferanten im Lieferabruf hierauf hinzuweisen.

- 2.3 Der Lieferant hat MIXACO auf eventuell widersprüchliche, falsche oder fehlende Angaben hinsichtlich der Ware oder Leistung in der Bestellung unverzüglich hinzuweisen und eine schriftliche Klärung durch MIXACO abzuwarten, bevor er die Auftragsbestätigung versendet oder mit der Ausführung der vertraglichen Leistung beginnt.
- 2.4 Der Lieferant hat im Rahmen der Zumutbarkeit auf MIXACOS Wunsch Änderungen der Ware oder Leistung in Konstruktion und Ausführung vorzunehmen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine und -fristen, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.5 Der Lieferant nimmt ohne MIXACOS vorherige Zustimmung keine Änderungen, z.B. im Design, in der Zusammensetzung, in der Versendungsart oder der Verpackung der Waren vor.
- 2.6 Der Lieferant hat MIXACO die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren nach der Verordnung (EG) 1207/2001 jeweils bei Vertragsschluss zu übermitteln, sofern MIXACO keine gültige Langzeit-Lieferantenerklärung vorliegt. Er haftet für sämtliche Nachteile, die MIXACO durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, nach dem Gesetz. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

3. Preise, Rechnungsstellung; Zahlungsbedingungen; Vorkasse

- 3.1 Die in MIXACOS Bestellungen angegebenen Preise sind Festpreise. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sie sich einschließlich Lieferung „DDP Erfüllungsort“ (INCOTERMS 2020) gemäß Ziffer 5.2 und einschließlich sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, insbesondere auch den Kosten für eventuelle Prüfungen, Abnahmen, Dokumentationen und Erstellung von technischen Unterlagen, Verpackung, Transport, Zoll- und Grenzabfertigungsgebühren sowie Versicherung. Soweit nicht Lieferung „DDP Erfüllungsort“ vereinbart ist und der Lieferant zum Versand der Ware verpflichtet ist, hat er die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Soweit die Preise nicht inklusive Verpackung vereinbart sind, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 3.2 Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung, bei Warenlieferungen getrennt von der Ware, in prüfbarer Form übersandt werden. Sie haben mindestens die Artikelnummer und Artikelbezeichnung, das vollständige Bestellzeichen bzw. MIXACOS Bestellnummer, das

Datum der Bestellung, die Lieferscheinnummer und das Liefer- bzw. Leistungsdatum zu enthalten.

- 3.3 Zahlungen erfolgen nach Lieferung bzw. (bei Werkleistungen) Abnahme sowie Erhalt einer vertragsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen netto. Zum Skontoabzug berechtigende Zahlungen erfolgen rechtzeitig, wenn MIXACO die erforderliche Leistungshandlung innerhalb der Zahlungsfrist vornimmt. Entsprechen Rechnungen nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 3.2, kann MIXACO sie zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der vorstehenden Zahlungsfristen ist dann der Eingangstag der neuen vertragsgemäßen Rechnung. Bei verfrühter Lieferung oder Leistung tritt an die Stelle der Lieferung bzw. Leistung der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin.
- 3.4 Erfüllungsort für alle Zahlungsverpflichtungen ist MIXACOS Sitz in Neuenrade.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen MIXACO in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.6 Eine im Einzelfall vereinbarte Verpflichtung zur Vorkasse entfällt, wenn beim Lieferanten Umstände eintreten, die eine vertragsgemäße Lieferung und Leistung zweifelhaft erscheinen lassen. Das gilt insbesondere dann, wenn (i) MIXACOS Kreditversicherung die Deckung der Bestellung oder Teile der Bestellung beim Lieferanten verweigert oder (ii) wenn der Lieferant seine MIXACO oder Dritten gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt. An Stelle der Vorkasse tritt dann Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung und Leistung.

4. Liefertermine und –fristen; Vorab- und Teillieferungen; Mehr- und Minderlieferungen; Lieferverzug; Vertragsstrafe

- 4.1 Von MIXACO angegebene und/oder vereinbarte Liefer- und Leistungstermine und Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich.
- 4.2 Ist nicht Lieferung „DDP Erfüllungsort“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und ggf. den Versand bei dem von MIXACO benannten Transportunternehmen zu veranlassen.
- 4.3 Soweit in MIXACOS Bestellung nicht anders angegeben, sind Vorab- und Teillieferungen/-leistungen sowie Mehr- und Minderlieferungen nur mit MIXACOS ausdrücklicher Zustimmung zulässig und als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen.

4.4 Der Lieferant hat MIXACO erkennbare Liefer- und Leistungsverzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.5 MIXACO ist im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Lieferanten und an MIXACOS Sitz) eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Nettowertes der Ware oder Leistung zu berechnen, mit deren Lieferung bzw. Erbringung sich der Lieferant in Verzug befindet, höchstens jedoch 5 % des Nettowertes dieser Ware oder Leistung. MIXACO kann den Vorbehalt der Vertragsstrafe abweichend von § 341 Absatz 3 BGB bis zur Erfüllung von MIXACOS letzter Leistungshandlung, beispielsweise der Schlusszahlung, erklären. Weitere Ansprüche und Rechte wegen des Verzugs bleiben unberührt. Auf etwaige Schadensersatzansprüche werden die Vertragsstrafenzahlungen angerechnet.

5. Warenkennzeichnung/Verpackung; Lieferort/Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen; Lieferschein

5.1 Waren sind gemäß MIXACOS Anweisungen ordnungsgemäß und sachgerecht zu verpacken und zu kennzeichnen. Soweit der Lieferant zur Rücknahme von Transportverpackungen nach Maßgabe der deutschen Verpackungsverordnung oder ausländischer Bestimmungen verpflichtet ist, hat er die Verpackung auf eigene Kosten am Erfüllungsort abzuholen.

5.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen vorbehaltlich Ziffer 3.4 der in der jeweiligen Bestellung angegebene Lieferort. Ist in der Bestellung kein Lieferort angegeben, ist Erfüllungsort MIXACOS Sitz in Neuenrade.

5.3 Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der MIXACOS Bestellnummer und die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach MIXACOS Artikelnummer(n) (sofern in der Bestellung angegeben), Art und Menge angibt.

6. Zurückbehaltung; Aufrechnung und Abtretung durch den Lieferanten

6.1 Der Lieferant darf im Hinblick auf die Warenlieferung oder Leistungserbringung ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.2 Der Lieferant darf seine Forderungen gegen MIXACO nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, der Lieferant hat seinem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt. § 354 a HGB bleibt unberührt.

7. Eigentumsübergang; Verarbeitung gelieferter Ware vor Eigentumsübergang

Soweit im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt für die gelieferte Ware vereinbart ist, geht das Eigentum spätestens mit Bezahlung dieser Ware auf MIXACO über. MIXACO ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt, gelieferte Ware auch vor Eigentumsübergang zu verarbeiten, zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

8. Qualitätsanforderungen; Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere RoHS / REACH / CE-Kennzeichnung

8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und sonstigen Leistungen in eigener Verantwortung unbeschadet weiterer Pflichten den aktuellen Stand der Technik und die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen einzuhalten.

8.2 Der Lieferant ist auf eigene Kosten dafür verantwortlich, dass seine Lieferungen und sonstigen Leistungen allen für den gesetzmäßigen Vertrieb im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz maßgeblichen europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH), in den jeweils geltenden Fassungen und den nationalen Umsetzungsmaßnahmen, entsprechen. Waren müssen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein (z.B. Spielzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte) und auch im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet und verpackt sein. Bei der Lieferung von Elektro- und Elektronikgeräten hat der Lieferant MIXACO unaufgefordert auf eigene Kosten vor der Lieferung eine aktuelle EU-Konformitätserklärung zur Verfügung zu stellen und diese im Falle laufender Geschäftsbeziehungen laufend zu aktualisieren. Der Lieferant haftet MIXACO gegenüber für alle aus der Verletzung dieser Pflichten entstehenden Schäden und Kosten nach dem Gesetz und stellt MIXACO insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

8.3 Der Lieferant hat sämtliche sonstigen im Zusammenhang mit der Lieferung und sonstigen Leistung anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz, Gesundheit und Arbeitssicherheit (einschließlich

etwaiger Mindestlohngesetze), Produktsicherheit, Antikorruption, Antiterrorismus und Datenschutz, in der jeweils aktuellen Fassung auf eigene Kosten einzuhalten. Der Lieferant wird sich weder aktiv noch passiv und weder direkt noch indirekt an Kinderarbeit beteiligen.

9. Mängelrüge; Mängelhaftung; Verjährung von Mängelansprüchen; Zutritt zu Fertigungsstätten

- 9.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: MIXACOS Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei MIXACOS Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 9.2 Die Mängelansprüche von MIXACO bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, modifiziert durch die Bestimmungen in dieser Ziffer 9 und in Ziffer 10.2.
- 9.3 Bei Lieferungen von Waren hat MIXACO dem Lieferanten offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, verdeckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen.
- 9.4 Der Lieferant ist auch dann alleine für den Liefer- und Leistungsgegenstand verantwortlich, wenn MIXACO Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen zugestimmt oder an technischen oder behördlichen Kontrollen, Prüfungen und Abnahmen teilgenommen hat. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens MIXACO.
- 9.5 Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei MIXACO anfallen. Soweit gelieferte Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck entsprechend in eine andere Sache eingebaut wurde, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, nach MIXACOS Wahl entweder selbst auf eigene Kosten den erforderlichen Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache vorzunehmen oder MIXACO die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
- 9.6 Vor der Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Zahlungen auf den vereinbarten Preis oder eine Abnahme der Ware durch einen Beauftragten von MIXACO beim Lieferanten stellen

keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung.

- 9.7 Das Wahlrecht hinsichtlich der Beseitigung des Mangels oder der Ersatzlieferung bzw. bei Werkleistungen der Herstellung eines neuen Werkes liegt bei MIXACO.
- 9.8 Kommt eine Aufforderung des Lieferanten zur Nacherfüllung nebst Fristsetzung wegen besonderer Dringlichkeit nicht in Betracht, ist MIXACO unbeschadet ihrer gesetzlichen Ansprüche berechtigt, eine Ersatzvornahme durchzuführen oder zu beauftragen und die erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Soweit möglich, wird MIXACO den Lieferanten vor der Ersatzvornahme hierüber in Kenntnis setzen.
- 9.9 Die Mängelansprüche von MIXACO verjähren 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; gesetzliche Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände bleiben unberührt.
- 9.10 MIXACO hat das Recht, nach entsprechender Vorankündigung zu den üblichen Betriebszeiten den Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und ggf. dessen Unterlieferanten zu verlangen, um die Ware oder Leistung dort auf Mängelfreiheit zu überprüfen; dies schließt die Überprüfung der Verwendung von geeignetem Material und des Einsatzes der erforderlichen Fachkräfte ein. Der Lieferant hat jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Soweit dies erforderlich ist, um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Lieferanten oder seines Unterlieferanten zu schützen und aus diesem Grund vom Lieferanten gewünscht wird, haben solche Prüfungen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten zu erfolgen, der keine Informationen zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an MIXACO weiterleiten darf. Inspektionen erfolgen ohne rechtliche Wirkung für eine etwaige förmliche Abnahme der Lieferungen und Leistungen.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant räumt MIXACO an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen oder Leistungen das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht ein, um diese in andere Produkte zu integrieren, zu vertreiben und öffentlich im Internet zugänglich zu machen. Dazu gehört insbesondere das Recht, die Lieferungen oder Leistungen zum Zwecke der Integration zu ändern, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und die Lieferungen oder Leistungen im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vertreiben.

- 10.2 Der Lieferant stellt MIXACO von allen Ansprüchen Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen oder Leistungen aus der Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Design-, Marken-, Namensrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend „**Schutzrechte**“) ergeben, frei, es sei denn, er hat den Rechtsverstoß nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für alle Aufwendungen, die MIXACO im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere für die Kosten der Rechtsverteidigung. Ferner hat der Lieferant im Falle seiner Haftung gemäß dieser Ziffer 10.2 für sämtliche MIXACO entstehenden Folgeschäden, insbesondere infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen, einzustehen. Die Ansprüche gemäß dieser Ziffer 10.2 verjähren 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; gesetzliche Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände bleiben unberührt.
- 10.3 Schutzrechte, die durch Entwicklungen aufgrund spezieller Aufträge durch MIXACO oder durch gemeinsame Entwicklung mit dem Lieferanten begründet werden, stehen ausschließlich MIXACO zu, wenn sie auf dem geheimen Know-how von MIXACO beruhen und/oder wenn MIXACO die Entwicklungskosten trägt. Zu diesem Zweck überträgt der Lieferant MIXACO hiermit sämtliche Schutzrechte an diesen Entwicklungen spätestens im Moment ihrer Entstehung. Ist eine Übertragung der so entstandenen Schutzrechte an MIXACO nicht möglich, überträgt der Lieferant MIXACO spätestens im Moment seiner Entstehung ein ausschließliches Nutzungsrecht zur umfassenden, insbesondere zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Verwertung.
- 10.4 Der Lieferant darf mit von MIXACO stammenden Kenntnissen oder Betriebsmitteln (z.B. Designs, Zeichnungen, Spezifikationen), die Schutzrechte oder geheime technische Kenntnisse oder Herstellungsverfahren von MIXACO enthalten, hergestellte Waren, erbrachte Dienstleistungen oder sonstige Arbeiten nur zur Vertragserfüllung mit MIXACO benutzen.

11. Haftung des Lieferanten für Produktschäden; Rückrufe; Versicherung

- 11.1 Im Falle von Produktschäden wird der Lieferant MIXACO insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Der Lieferant haftet im Falle eines erforderlichen und/oder behördlich angeordneten Rückrufs oder sonstiger zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen Dritter erforderlicher Maßnahmen für sämtliche MIXACO durch den Rückruf oder die sonstige Maßnahme entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden und stellt MIXACO von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei, soweit der Rückruf oder die sonstige Maßnahme darauf beruht,

dass die gelieferte Ware und/oder Verpackung oder Leistung nicht vertragsgemäß ist, insbesondere nicht den vereinbarten Spezifikationen oder vertraglichen Zusicherungen entspricht oder Produktfehler aufweist, es sei denn, der Lieferant ist hierfür nicht verantwortlich im Sinne von vorstehender Ziffer 11.1. Weitergehende Ansprüche und Rechte seitens MIXACO bleiben unberührt.

11.3 Vorbehaltlich weiterer Pflichten wird der Lieferant MIXACO unverzüglich unterrichten, wenn im Hinblick auf die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung konkrete Umstände bekannt werden, die einen Rückruf oder eine sonstige Maßnahme gemäß vorstehender Ziffer 11.2 durch MIXACO oder den Lieferanten erforderlich machen und/oder eine relevante Gefahr von Produkthaftungsfällen begründen. Die Vertragspartner werden sich um eine Abstimmung über das weitere Vorgehen bemühen, wobei MIXACO das Letztentscheidungsrecht über die Durchführung einer freiwilligen Rückrufaktion hat. Etwaige gesetzliche Meldepflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.

11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung auf eigene Kosten hinsichtlich seiner Lieferungen und Leistungen eine Haftpflichtversicherung, einschließlich Produkthaftpflichtversicherung und Rückrufkostenversicherung, in angemessener Höhe zu unterhalten, für die Produkthaftpflichtversicherung mindestens EUR 10 Millionen für Personenschäden und Sachschäden (einschließlich reiner Vermögensschäden) je Schadensereignis und einer jährlichen Höchstersatzleistung von mindestens EUR 20 Millionen und für die Rückrufkostenversicherung mindestens EUR 5 Millionen pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr. Die Versicherungspolizen sind MIXACO auf Verlangen in Kopie zu übermitteln.

12. **Werkzeuge; Materialbeistellungen**

12.1 Stellt der Lieferant zur Vertragsdurchführung auf MIXACOS Anforderung Werkzeuge, einschließlich technischer Unterlagen, Zeichnungen, Normblätter, usw., (nachfolgend „**Werkzeuge**“) her, besteht Einigkeit darüber, dass diese Werkzeuge in MIXACOS Eigentum übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant berechtigt ist, die Werkzeuge zur Durchführung des Vertrages leihweise zu behalten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Werkzeuge zur Durchführung anderer Aufträge von dritten Bestellern zu verwenden. Er ist nach Vertragsdurchführung sowie auf MIXACOS Anforderung verpflichtet, die Werkzeuge an MIXACO herauszugeben. Das Entgelt für die Herstellung der Werkzeuge ist im vereinbarten Gesamtpreis enthalten, gleichgültig, ob dies eigens ausgewiesen ist oder nicht.

- 12.2 Alle dem Lieferanten von MIXACO zur Vertragsdurchführung überlassenen Gegenstände, Modelle, Dokumente, Zeichnungen, Muster und Werkzeuge sind MIXACOS Eigentum. Dies gilt auch für solche Gegenstände, die zur Vertragsdurchführung vom Lieferanten auf MIXACOS Kosten angeschafft wurden, sowie für von MIXACO beigestelltes Material. Die überlassenen Gegenstände und Dokumente dürfen ausschließlich zur Durchführung des Vertrages mit MIXACO verwendet und – im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen und nur soweit dies zur Vertragsdurchführung unbedingt erforderlich ist – vervielfältigt werden. Sie sind einschließlich aller angefertigten Duplikate nach Vertragsdurchführung sowie auf MIXACOS Anforderung unverzüglich an MIXACO zurückzugeben.
- 12.3 Der Lieferant trägt das Risiko für Verlust und Beschädigung von MIXACOS Eigentum, nicht jedoch für die normale Abnutzung. Er hat MIXACOS Eigentum auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Lieferanten aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, instand zu halten und ggf., soweit zumutbar, als MIXACOS Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nicht aus den Geschäftsräumen des Lieferanten bzw. vom vereinbarten Standort entfernt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, etc. werden.
- 12.4 MIXACOS Eigentum darf mit dem Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten nur verbunden, vermischt oder verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages mit MIXACO erforderlich ist. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung gilt MIXACO als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt MIXACO Miteigentum im Verhältnis des Wertes (Einkaufswert zzgl. USt.), den die Gegenstände im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant MIXACO anteiliges Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für MIXACO.
- 12.5 Der Lieferant hat MIXACOS Eigentum auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern. Zahlungsansprüche gegen seine Versicherung in Bezug auf MIXACOS Eigentum tritt der Lieferant hiermit an MIXACO ab. MIXACO nimmt hiermit diese Abtretung an.

13. Geheimhaltung; Werbung

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Einzelheiten (bspw. aus Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen), die ihm durch die Geschäftsbeziehung

mit MIXACO bekannt werden, sowie die Geschäftsbeziehung als solche als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Einzelheiten, die (i) ohne Rechtsbruch allgemein bekannt sind oder bekannt werden, (ii) dem Lieferanten bei Vertragsschluss bereits bekannt sind oder (iii) ihm von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben werden.

- 13.2 Der Lieferant darf nur mit MIXACOS ausdrücklicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu MIXACO werben und diese zu Referenzzwecken verwenden.

14. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 14.1 Das Vertragsverhältnis zwischen MIXACO und dem Lieferanten einschließlich dieser Einkaufsbedingungen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ist Sitz von MIXACO, sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. MIXACO ist jedoch in allen Fällen ebenfalls berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere bezüglich ausschließlicher Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt wie möglich, ohne unwirksam zu sein.